

Gemeinde Wien und der Regierung einen Vergleich zu schließen, der jedoch stets abgelehnt wurde. Schon 1914, knapp nach Kriegsbeginn, schenkte Dr. Figdor, damals 70 Jahre alt, seine Sammlung den zukünftigen Erben. In Heidelberg wurde in den nächsten Jahren ein eigenes Haus bereitgestellt, das die Sammlung aufnehmen sollte und noch heute auf diese Sammlung wartet. Im Dezember 1918 kam das erste österreichische Ausfuhrverbot für Kunstschätze. Im Jänner 1923 wurde das Gesetz zum Schutz der Kunstschätze geschaffen und bereits damals hätte man es auf die Figdorsche Sammlung angewendet.

Das Bundeskanzleramt richtete damals ein Schreiben an den Landeshauptmann von Wien und forderte die Erklärung der Einheitlichkeit dieser Sammlung. Im März 1923 erfolgte auch eine solche Erklärung des Landeshauptmannes, die nach der Meinung Dr. Adlers deshalb unrichtig sei, weil das Gesetz zuerst die Einheitserklärung durch das Bundesdenkmalamt verlangt und dann erst die Einführung des Schutzes. Nirgends im Gesetze, weder in Oesterreich, noch in Deutschland, seien die drei Begriffe der kulturellen, geschichtlichen und künstlerischen Einheit irgendwie umschrieben oder festgehalten. Bloß ein Artikel der »Neuen Freien Presse« habe diese drei Begriffe ausführlich und genau erklärt. Nach diesen Erklärungen wären die Gutachten, auf die sich das Bundesdenkmalamt stützt, keineswegs zureichend. Außerdem verweist Dr. Adler darauf, daß insbesondere das Gutachten Leischings geradezu feststellt, daß die Sammlung keine systematische Einheit gibt. Besonders wichtig aber sei, daß das Gutachten den Erben niemals bekanntgegeben wurde, so daß sie nicht in der Lage waren, dagegen anzukämpfen, und daß sie insbesondere sich nicht andere Sachverständige selbst wählen konnten, die keine Regierungsleute seien. Das beste Gutachten über die Sammlung stamme von Figdor selbst, zu einer Zeit ausgearbeitet, als die erste Beschwerde gegen die Verfügung des Landeshauptmannes Wien verfaßt wurde. Figdor nennt darin seine Sammlung ein Konglomerat der verschiedensten Gegenstände. Die Sammlung sei keine Einheit, sondern im Gegenteil die vielseitigste Sammlung der Welt. Das ergebe sich schon daraus, daß sie in nicht weniger als 76 Rubriken abgeteilt wurde. Einem antiken Jupiter stellt Figdor den Taktstock Lanners entgegen, neben einer Statue Cassians stünde eine Kuriertasche Napoleon I., und so seien weitere 71 Gegenüberstellungen angeführt, die beweisen

sollen, daß die Sammlung eben keine Einheit bilde und daß sie nur durch die Launen des Sammlers zu einer künstlerischen Gesamtheit geworden sei, aber zu keiner Einheit. Ja, es haben sich Mitglieder der deutschen Regierung die Sammlung in Wien angesehen und sie einen »Kram« genannt und damit ausdrücken wollen, daß es sich hier um Sammelurium handle. Von einer geschichtlichen Einheit könne man schon deshalb nicht sprechen, weil zum Beispiel das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert in der Sammlung völlig fehle. Auch der Bundeskatalog verweist auf die Verschiedenheit dieser großen Sammlung.

Im Namen des Unterrichtsministeriums erwiderte Ministerialrat Petrin. Er war bestrebt, die Einheitlichkeit der Sammlung auf Grund der Gutachten darzutun, und erklärte weiter, daß sich mit dem Fall Figdor und mit der Sammlung bereits zu Lebzeiten Figdors die Öffentlichkeit sehr interessiert befaßt habe, und daß viele Stimmen laut wurden, die das Unterrichtsministerium direkt aufforderten, einer Schädigung des geistigen Eigentums Oesterreichs durch Abtransport der Sammlung entgegenzutreten. Es mußte daher rasch ein Entschluß gefaßt werden, und konnte nicht zugewartet werden, bis Teile der Sammlung aus Oesterreich verschwunden waren.

Eine Pflicht, die Gutachten der Partei mitzuteilen, ist nirgends verzeichnet, und die Zivilprozeßordnung, die eine solche Pflicht kennt, kam für das Verwaltungsgerichtsverfahren nicht in Betracht. Ein Ermessungsmissbrauch sei deshalb nicht geschehen, weil der Entschluß des Ministeriums durch die reichlichen Gutachten gedeckt war. Figdor hat sich im Jahre 1921, zur Zeit der Vermögensabgabe, selbst an das Bundeskanzleramt gewandt und sich um den Denkmalschutz für seine Sammlung beworben. Er führte damals an, daß seine Sammlung als eine vollständige und als ein Unikum bekannt sei. Das Bundesdenkmalamt erklärte hierauf, daß es sich mit allen Mitteln für den Schutz dieser Sammlung einsetzen werde. Das hat es auch getan, und wenn heute die Beschwerde verlangt, daß dieser Schutz aufgehoben wird, so widerspricht sie damit dem eigenen Wunsche des Verstorbenen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde wegen Feststellung der Einheit der Figdorsche Sammlung abgewiesen, dagegen der Beschwerde wegen der Sicherungsmaßnahmen deshalb stattgegeben, weil er eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens anerkennt.

388. Kunstauktion des Dorotheums.

(Schluß aus Nr. 12)

Alte Gemälde.			
437a	Deutsch, um 1740. Brustbild eines Mannes	35	
443	Drentwett, Bildnis einer Aristokratin	70	
445	Italien., 17. J. Beweinung Christi	60	
445a	Italien., um 1700. Anbetung des Christkinds	50	
449	Oesterreichischer Mönchsmaler des 18. J. Das Martyrium von sieben Franziskanermönchen	60	
451	Schule des Nicolaes Maes. Damenbildnis	90	
455	Oesterreichisch, um 1800. Madonna mit Kind	60	
456	Oesterreichisch, um 1800. Blumenstück	80	
457	Nachahmer des Egbert van der Poel. Feuersbrunst	75	
459	Nach Rembrandt. Der polnische Hauptmann	75	
460	Nach Gerard Terborch. Knabe mit Hund	180	
461	Nach Tizian. Danae	20	
463	20 illustrierte Kunstkataloge des Dorotheums	12	
Miniaturen.			
464	Bildnisminiatur. Brünetter junger Mann	55	
466	Brünette Dame in weißem Kleide. Um 1840	22	
Neuere Oelgemälde und Aquarelle.			
473	Benesch, Marine mit Fischerbooten	40	
474	Julius Viktor Berger, Nacktes junges Mädchen in einem Park	32	
480	Carée, Oesterreichischer Alpensee	65	
486	Fischhof, Städtchen an der Riviera	50	
489	Friedlaender, Bauern und Soldaten auf einem Dorfplatz	60	